

Ordnungsamt	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Feuerwerk - Anzeige für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Ordnungsamt

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Anschrift

Tempelhofer Damm 165
12099 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90277-3460

Fax: (030) 90277-3464

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/>

E-Mail: ordnungsamt@ba-ts.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Barrierefreier Zugang über den hinteren Bereich des Rathauses oder über den Eingang des Bürgeramtes.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

**Öffnungszeiten der zentralen Anlauf- und Beratungsstelle nach
Vor Anmeldung unter der Rufnummer (030) 90277 3460:**

Montag und Dienstag 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten des Fachbereichs Veterinär- und Lebensmittelaufsicht:

Amtstierärztliche Sprechzeiten nach telefonischer oder mailanfrage zu einer Terminvergabe

Öffnungszeiten des Gewerbebereichs:

Nach vorheriger Termin-Vereinbarung postalisch, telefonisch oder per E-Mail unter gewerbe@ba-ts.berlin.de.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.9km [S+U Tempelhof](#)

S45, S46, S42, S41

U-Bahn

0.3km [U Alt-Tempelhof](#)

U6

0.3km [U Kaiserin-Augusta-Str.](#)

U6

0.8km [S+U Tempelhof](#)

U6

1km [U Ullsteinstr.](#)

U6

1.7km [U Paradedstr.](#)

U6

1.8km [U Westphalweg](#)

U6

Bus

0km [Rathaus Tempelhof](#)

184, N6

0.2km [U Kaiserin-Augusta-Str.](#)

184, N6

0.3km [U Alt-Tempelhof](#)

246, M46, N7X, 140, 184, N6, N84

0.6km [Berlinickeplatz](#)

246, N84, 140, M46, N7X

0.6km [Felixstr.](#)

246, M46, N7X

0.7km [Albrechtstr./Manteuffelstr.](#)

184, 246, N84

0.7km [U Tempelhof/Ringbahnstr.](#)

140, 184, N6, N84

0.7km [Wenckebachstr.](#)

170

0.7km [Berlin, Colditzstr.](#)

170

0.7km [U Ullsteinstr./Ordensmeisterstr.](#)

N6, 170

Bahn

2km [S Südkreuz Bhf](#)

RE3, RE4, FEX

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Feuerwerk - Anzeige für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

Personen, denen als Inhaber:

- einer Erlaubnis oder
- eines Befähigungsscheines oder
- einer Ausnahmegewilligung nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG)

das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) gestattet ist, müssen das Abbrennen mindestens 14 Tage im Voraus der zuständigen Behörde anzeigen.

- Dies gilt ganzjährig für Feuerwerke bei denen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, P1, P2, T1 oder T2 zum Einsatz kommen.
- Für Feuerwerke mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinf Feuerwerk) gilt die Anzeigepflicht nur in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12.
- Nur das Abbrennen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1 (Kleinstfeuerwerk) ist ganzjährig ohne vorherige Anzeige gestattet.

Verfahrensablauf:

1. Als Berechtigte/r zeigen Sie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) bei den für den Abbrandort örtlich zuständigen Ordnungsamt rechtzeitig vorher an.
2. Ihre Anzeige wird von der zuständigen Behörde geprüft.
3. Sie erhalten eine Abschlussmitteilung mit Gebührenbescheid.

Hinweis:

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

Voraussetzungen

- **Sie haben eine gültige Genehmigung nach Sprengstoffgesetz**
Die anzeigende Person oder deren Stellvertreter muss im Besitz einer gültigen sprengstoffrechtlichen Erlaubnis, Befähigungsnachweises oder Ausnahmegewilligung sein.

Erforderliche Unterlagen

- **Anzeige Abbrennen von Feuerwerk**
(unter "Formulare")
 - Die Anzeige ist vollständig ausgefüllt in Textform, spätestens 14 Tage vor dem Abbrandtag, bei der zuständigen Behörde einzureichen.
Nutzen Sie bitte den hinterlegten Anzeigevordruck!

- Wenn sich der Abbrandort in unmittelbarer Nähe zu einer Bundeswasserstraße (z.B. Spree, Müggelspree, Havel etc.), einer Eisenbahnanlage oder einem Flughafen befindet, muss das Feuerwerk der zuständigen Behörde 4 Wochen vorher angezeigt werden.
- **Personaldokument**
Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild.
- **Erlaubnis, Befähigungsschein oder Ausnahmegewilligung**
Sie benötigen:
 - eine gültige Erlaubnis gemäß § 7 (gewerblich) oder § 27 (nicht gewerblich) Sprengstoffgesetz oder
 - einen gültigen Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz oder
 - eine gültige Ausnahmegewilligung gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV.
- **Ortsskizze des Abbrennplatzes**
Maßstabsgetreue Skizze (im Maßstab 1:100) des Abbrennplatzes, aus der die Abstände zu etwaigen Hindernissen im Umfeld des Feuerwerks (z. B. Bäume, Häuser etc.) erkennbar sind.
- **Zustimmung des Flächeninhabers**
Reichen Sie bitte die Zustimmung des Eigentümers der Abbrandfläche des Feuerwerkes ein.
- **Nachweis Haftpflichtversicherung**
Kopie der Versicherungsbestätigung über das Bestehen einer gültigen Haftpflichtversicherung

Formulare

- **Anzeige Abbrennen von Feuerwerk**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/pyrotechnik/_assets/mdb-f126762-anzeige_feuerwerk.pdf)

Gebühren

30,00 - 100,00 Euro, je Aufwand

Rechtsgrundlagen

- **Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) - § 23 Absatz 3**
(https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_23.html)
- **Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) - §§ 7, 20 und 27**
(https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/index.html#BJNR027370976BJNE009200118)
- **Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Arbeitsschutz (ArbschGebO)**
(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=ArbSchGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Weiterführende Informationen

- **Hinweis zum Datenschutz**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehend-es-gewerbe/_assets/merkblatt-dsgv.pdf)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Anzeigen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen müssen Sie für Abbrandorte innerhalb Berlins bei dem örtlich zuständigen Ordnungsamt des Bezirksamtes einreichen.